

Strassenbauprojekt

Wehrenbachhalde, Wasserstrasse

Wasserstrasse 12 bis Wehrenbachhalde 59

Bau Nr. 15068

Bericht zu den Einwendungen

Auflageexemplar
Einwendungen gemäss § 13 Strassengesetz

1. Vorbemerkungen

1.1 Mitwirkung der Bevölkerung

Gemäss § 13 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) sind die Projekte der Bevölkerung vor der Kreditbewilligung zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Das Strassenbauprojekt in der Wehrenbachhalde mit den geplanten Anpassungen wurde vom 13. März 2020 bis 14. April 2020 im Sinne von § 13 StrG öffentlich aufgelegt. Interessierte Personen konnten sich über das geplante Bauvorhaben orientieren und dagegen Einwendungen erheben.

Insgesamt sind 28 Einwendungen eingegangen, davon 24 mit identischem Wortlaut (Sammeleinwendung). Von den insgesamt 28 Einwendungen werden 28 Einwendungen teilweise gutgeheissen. Keine Einwendung wird komplett abgewiesen.

Im vorliegenden Bericht wird zu den Einwendungen gesamthaft Stellung genommen.

1.2 Projektbeschreibung

Das der Bevölkerung zur Stellungnahme unterbreitete Projekt beinhaltet folgende Massnahmen:

Projektauslöser ist die Verbesserung des Gewässerschutzes im Bereich des Stöckentobelbaches. Hierzu soll ein Speicher- und ein Entlastungskanal im Bereich der Wehrenbachhalde und der Wasserstrasse erstellt werden. Im Zuge des koordinierten Bauens und der Werterhaltung der Infrastruktur werden der Strassenbelag und die Werkleitungen wo nötig erneuert. Durch den Ersatz des Strassenbelags soll gleichzeitig auch eine Verbreiterung und ein normgerechter Ausbau der Trottoirs stattfinden. Es werden Ersatz- und Neupflanzungen von Bäumen vorgenommen. Die Strassenbeleuchtung wird auf die neue Situation hin angepasst.

Auf Anregung von Teilen der Bevölkerung wurde ebenfalls die Einführung einer Begegnungszone in der Wehrenbachhalde geprüft und in das Projekt integriert. Durch die Einführung der Begegnungszone kommt es zu einer Neuordnung und einem massvollen Abbau von Parkplätzen (Blaue Zone) in diesem Bereich.

2. Einwendungen

Einwendung:

Auf die Begegnungszone sei zu verzichten. Es bestehe kein Bedürfnis.

Begründung:

- Ausreichende Spielplätze und Grünflächen sind bei allen angrenzenden Gebäuden vorhanden.

- Der Verkehr ist bereits verlangsamt durch Tempo-30-Zone mit wechselseitigen Parkplätzen.
- Es gibt bereits viele Bäume entlang der Strasse.
- Gemäss Art. 46 VRV ist das Spielen im Strassenraum auf verkehrsarmen Nebenstrassen auch auf der Fahrbahn erlaubt und wird seit Jahren problemlos praktiziert. Die Kinder spielen auf den Trottoirs, auf der Strasse sowie in den Gärten.
- Die erwünschte Schaffung von Raum für Begegnung, insbesondere auch als identitätsstiftendes Element im Quartier oder als soziokultureller Kristallisationspunkt ist nicht notwendig, da ein solches Element 100 m weiter oben in der Kulturschür von Witikon am Burenweg bereits existiert. Es bestehen keine Identifikationsprobleme, man kennt und grüsst sich.
- Die baulichen Veränderungen in der Begegnungszone sind geeignet, Kinder im Verkehr zu verunsichern. An Fussgängervortritt gewohnte Kinder können nicht mehr adäquat mit anderen Regelungen im Strassenverkehr agieren (D. h. schauen, ob die Strasse frei ist und warten bis die Räder stillstehen, bevor überquert werden kann). Nachdem die Wehrenbachhalde in beiden Richtungen am Ende der Begegnungszone zwar sehr ähnlich aussehen würde, dort aber andere Verkehrsregeln gelten würden, wäre die Gefährdung kleiner Kinder bereits unmittelbar am Ende der Begegnungszone erhöht. Die Verunsicherung der Kinder wäre aber auch grundsätzlich in anderen Verkehrsregelungen gegeben.
- Die Wehrenbachhalde hat bereits jetzt ein schon geringes Verkehrsaufkommen, da es eine sehr ruhige Sackgasse ohne Durchgangsverkehr ist und keine Pendlerinnen und Pendler kommen, die ihre Motorfahrzeuge hier abstellen, der Verkehr wird damit nur von Anwohnenden verursacht.

Stellungnahme:

Der Wunsch der Einführung einer Begegnungszone kam aus der Bevölkerung. Dieses Bedürfnis wurde erneut durch eine Unterschriftensammlung von Anwohnenden bekräftigt. Im Vordergrund steht das Bedürfnis der Verbesserung der Situation für spielende Kinder, in zweiter Priorität die Schaffung eines Treffpunkts für die Bevölkerung.

Die Bedenken der Einsprechenden werden aufgenommen und die Begegnungszone auf eine konzentrierte Spielzone redimensioniert.

Durch die Errichtung der Begegnungszone wird die Verkehrssicherheit für die schutzbedürftigen Kinder erhöht und ihrem Bedürfnis nach Aufenthalt, Spiel und Sport Rechnung getragen.

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

Einwendung:

Auf die Begegnungszone sei zu verzichten. Es würden die Voraussetzungen für eine Begegnungszone fehlen.

Begründung:

- Gemäss Merkblatt 2017/01 der Schweizerischen Vereinigung der Verkehrsingenieure und Verkehrsexperten (SVI) sind Begegnungszonen sinnvoll bei kinderreichen Strassen mit hohem Bedarf an Spielraum. An der Wehrenbachhalde hat es um die Häuser genügend attraktive Aufenthaltsflächen und sowohl auf den beidseitigen Trottoirs als auch auf der Fahrbahn hat es viel Spielraum mit Hartbelag für Ballspiel und für Bewegung mit Velo und fahrzeugähnlichen Geräten.
- Gemäss Merkblatt 2017/01 sollten Begegnungszonen dort eingerichtet werden, wo sich eine Strasse vom Erscheinungsbild her deutlich von Tempo 30 oder Tempo 50 unterscheidet. Dies ist vorliegend nicht gegeben. Es würde kein grosser Unterschied zu den vor und nach der Begegnungszone verbleibenden Teilen der Wehrenbachhalde entstehen.
- Der Flyer «Begegnungszone» der Dienstabteilung für Verkehr (DAV) nennt als Voraussetzung der Schaffung einer Begegnungszone die Einhaltung städtebaulicher Prinzipien, d. h. dass bereits bestehende gemeinschaftlich genutzte Einrichtungen auf öffentlichem Grund vorhanden sein sollten. Dies ist bei der Wehrenbachhalde nicht der Fall, weil es solche Einrichtungen gar nicht bedarf. Es gibt sie schon rund um die privaten Häuser.
- Weiter wird im Flyer der DAV als Voraussetzung für eine solche bauliche Umgestaltung im Strassenraum die Schaffung einer höheren Verkehrssicherheit durch diese Begegnungszone verlangt. Tempo 30, die wechselseitigen Parkplätze und die bekannte, gut sichtbare häufige Präsenz von Kindern garantieren bereits jetzt eine hohe Verkehrssicherheit. Die Verbreiterung der ganzen Strassenfläche auf 8,5 m reduziert gegenteils diese Sicherheit.

Stellungnahme:

Die Voraussetzungen für eine Begegnungszone sind gegeben. Im erwähnten SVI-Merkblatt werden als Kriterien für Begegnungszonen in Wohnbereichen folgende Themen aufgelistet:

Fussgängerinnen und Fussgänger:

- mittlerer bis hoher Kinderanteil
- erhöhtes Auftreten von Schutzbedürftigen
- Bedürfnis nach Aufenthalt, Spiel und Sport im Strassenraum
- Anwohnende, die sich für «ihre» Strasse einsetzen.

Alle Punkte treffen in diesem Fall zu.

Verkehrsaufkommen:

- Es handelt sich hier um eine siedlungsorientierte Strasse mit geringem Verkehrsaufkommen. Es gibt keinen Durchgangsverkehr und einen geringen LKW-Verkehr mit entsprechenden Manövern.

Diese Verkehrssituation spricht für eine Begegnungszone.

Parkierung:

- Es handelt sich um eine Strasse mit geringem Parkierungsdruck. Die vorhandenen Bauten verfügen grossmehheitlich über Tiefgaragen. Das Verhältnis zwischen verkauften Anwohnerparkkarten und Blaue-Zone-Parkplätzen lässt auf einen sehr geringen Parkierungsdruck schliessen.

ÖV:

- Es verkehrt in der Strasse kein öffentlicher Verkehr. Eine Gefährdung durch Busse ist somit ausgeschlossen.

Strassenraum:

- Durch die nun konzentrierte Begegnungszone und die geplanten Gestaltungselemente kann eine ausreichende Unterscheidung zu den angrenzenden Tempo 30-Zonen erreicht werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass alle Kriterien des Merkblattes erfüllt sind und somit die Voraussetzung für eine Begegnungszone gegeben ist.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung:

Auf die Neuanpflanzung von Bäumen sei zu verzichten.

Begründung:

- Das Quartier und besonders die Wehrenbachhalde sind bereits grün.
- Zwei Bäume vor der Wehrenbachhalde 35 versperren die Sicht auf See und Berge.

Stellungnahme:

Für die Visualisierung und die Kenntlichmachung des Anfangs und des Endes der Begegnungszone ist es wesentlich, die Strasse partiell zu verengen und mit Gestaltungselementen auf die

neue Situation hinzuweisen (Torwirkung). Für die Aufenthaltsqualität in der Begegnungszone bieten sich Bäume eher an als Poller oder Betonklötze. Ausserdem kann hier ein weiterer Beitrag für die Entsiegelung der Flächen und somit der Erreichung der Klimaziele geleistet werden.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung:

Auf die baulichen Massnahmen sei aufgrund der unverhältnismässigen Kosten zu verzichten.

Begründung:

- Die Kosten für die Umgestaltung stehen in keiner vernünftigen Relation zum geringen Mehrwert für die Anwohnenden.
- Die Wehrenbachhalde ist bereits eine privilegierte Wohnlage, gerade für Familien mit Kindern. Es gibt mit Sicherheit mehrere Dutzende von Strassen in unserer Stadt ohne Grün- und Freiräume und hoher Verkehrsbelastung, in der die Einrichtung von Begegnungszonen viel dringender und wichtiger wäre. Das viele Geld sollte besser dort investiert werden.
- Sehr ruhige Wohngegend ohne Pendlerverkehr und Gewerbe.
- Keine bekannten Unfälle.

Stellungnahme:

Das Projekt beinhaltet ohnehin den Ersatz der Belagsflächen aufgrund des Alters und des Zustands der Strassenoberfläche. Die Synergieeffekte zur gleichzeitigen Umgestaltung dieses Teilbereichs der Begegnungszone sind hoch und der Kostenmehraufwand für die Einrichtung der Gestaltungselemente der Begegnungszone ist deshalb gering.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung:

Auf die Aufhebung der Parkplätze sei zu verzichten.

Begründung:

- Die Wehrenbachhalde ist eine vom ÖV relativ schlecht erschlossene Strasse an einer Hanglage. Einkaufsmöglichkeiten sind nur schwer erreichbar. Ältere Anwohnende und Familien mit Kindern sind auf Fahrzeuge angewiesen. Tiefgaragen und öffentliche Parkplätze sind praktisch immer alle besetzt. Grosser Parkplatzbedarf für Anwohnende mit Parkkarten.
- Am Wochenende benutzen auch Mieterinnen und Mieter der Schrebergärten sowie Waldspaziergängerinnen und Waldspaziergänger aus anderen Quartieren die Parkplätze.

- Die Wehrenbachhalde «ist gebaut». Es gab in den letzten Jahrzehnten keine grösseren Neubauten mit Tiefgaragenparkplätzen, und es sind keine solche Projekte in Aussicht. Es braucht deshalb die bestehenden Parkplätze.
- Mit dem Wegfall der Parkplätze und der Aufhebung der Unterscheidung zwischen Fussgängerbereich und Fahrbahn würde die Wehrenbachhalde in der Begegnungszone eine sehr grosse Ausdehnung aufweisen. Sie wäre dort mit einer Breite von 8,5 m deutlich breiter als die mit 5,5 m geplante Fahrbahn auf dem Rest der Strasse mit Trottoirs und wechselseitigen Parkplätzen. Mit Ausnahme der Beschilderung als Begegnungszone mit Tempo 20 würden Gründe für eine Verlangsamung des Verkehrs in der Zone selbst fehlen. Erhöhung Sicherheit der schutzbedürftigen Verkehrsteilnehmenden erscheint mehr als fraglich.
- Kollateralschaden: Die Stichstrasse (Privatstrasse) zur Wehrenbachhalde 49 und 49a würde durch die fehlenden Parkplätze in der Begegnungszone durch Handwerkerinnen und Handwerker, Lieferfahrzeuge und Besuchende vermehrt als Parkplatz (mind. von Kurzparkierenden) genutzt und damit auch die Zufahrt für ERZ Entsorgung + Recycling Zürich aber auch für die Feuerwehr behindert.

Stellungnahme:

Durch eine Redimensionierung der Begegnungszone kann die Parkplatzaufhebung von acht auf vier reduziert werden. Die Aufwertung des Strassenraumes durch die Begegnungszone und die Berücksichtigung des geringen Parkierungsdrucks rechtfertigen die geplante Aufhebung von Parkplätzen.

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

Einwendung:

Die geplante grosse Spielzone zwischen Wehrenbachhalde 41 – 46a sei zu verschieben.

Begründung:

Die Einfahrt/Ausfahrt der grossen Tiefgarage (20 Parkplätze) würde direkt in die geplante Spielfläche münden. Die grössere Lärmbelastung der neuen Spielzone würde durch den Widerhall der gegenüber liegenden Fassade die Liegenschaft Wehrenbachhalde 41 direkt betreffen.

Stellungnahme:

Durch die Redimensionierung und die Konzentration auf eine Spielzone wird der beanstandete Bereich nun nicht mehr in die Begegnungszone inkludiert.

Die Einwendung wird berücksichtigt.

Einwendung:

Der Standort des Baums vor dem Eingang Wehrenbachhalde 14 sei zu verschieben.

Begründung:

Die Flucht des Fussgängertors zum Haus Wehrenbachhalde 14 sei frei zu halten.

Stellungnahme:

Der Baum inkl. Baumgrube wird leicht verschoben, damit die Flucht des Eingangstores frei bleibt.

Die Einwendung wird berücksichtigt.

Einwendung:

Auf zusätzliche blaue Parkplätze gegenüber der Garagenzufahrt zum Haus Wehrenbachhalde 14 sei zu verzichten.

Begründung:

Die Ein- und Ausfahrt wird auf der nicht sehr breiten Wehrenbachhalde erheblich erschwert.

Stellungnahme:

Die räumlichen Verhältnisse reichen aus, um die Ein- und Ausfahrt zu gewährleisten.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung:

Die Kanalisationsleitung der Liegenschaft Balgristweg 27 sei aus der Parzelle Wehrenbachhalde 14 zu verlegen.

Begründung:

Bereinigung des «aussergewöhnlichen» Verlaufs der Kanalisationsleitung, für die kein Durchleitungsrecht besteht.

Stellungnahme:

Bei der entsprechenden Leitung handelt es sich nicht um Eigentum der Stadt Zürich. Zudem ist die Kanalisation nicht Bestandteil der Planaufgabe.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

3. Schlussbemerkungen

Der Bericht liegt gemäss § 13 Abs. 3 StrG während 60 Tagen zur Einsichtnahme öffentlich auf. Der Zeitpunkt der Auflage wird im städtischen Amtsblatt «Tagblatt der Stadt Zürich» bekannt gegeben.

Das Projekt wird durch den Stadtrat festgesetzt und vor der Projektfestsetzung gemäss §§ 16 und 17 StrG (Planaufgabe- und Einspracheverfahren) öffentlich aufgelegt und bekannt gemacht.

Zürich, 6. August 2020 / hal

Die Direktorin